

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 49 vom 06. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Gemeinde Schönau am Königssee, 83471 Schönau am Königssee

Antrag auf Planfeststellung Gewässerausbau Hochwasserschutz

durch Wildbachschutz und Feststoffrückhaltung am Pletzgraben,

Landkreis Berchtesgadener LandDurchführung des Erörterungstermins 1

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II

und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim 2

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

- Abriss Bestandsgebäude

- Neubau zweier Wohngebäude mit jeweils 6 Eigentumswohnungen

- Anbau Tiefgarage, Verbindung zu beiden Häusern,

Bischofswiesen, Watzmannstraße 3

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung

der Stadt Bad Reichenhall

Vom 30.11.2022 4

Stadt Laufen

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

der Stadt Laufen vom 09.07.2019, rückwirkend wirksam zum 01.01.2019 5

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

der Stadt Laufen vom 28.05.2019, rückwirkend wirksam am 01.01.2019 6

Markt Marktschellenberg

Grundsteuer für 2023 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes

„Neukirchen – Oberwurzten, 9. Änderung“ 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2023 9

Gemeinde Ramsau

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung

von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV)

Vom 23.11.2022 10

Satzung zur Aufhebung der Satzung der

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen

Vom 23.11.2022 11

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Gemeinde Schönau am Königssee, 83471 Schönau am Königssee Antrag auf Planfeststellung Gewässerausbau Hochwasserschutz durch Wildbachschutz und Feststoffrückhaltung am Pletzgraben, Landkreis Berchtesgadener Land Durchführung des Erörterungstermins

Die Gemeinde Schönau am Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau am Königssee hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Planfeststellung zum Gewässerausbau für einen Hochwasserschutz durch Wildbachschutz und Feststoffrückhaltung am Pletzgraben gestellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung dauerhafter Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser und mitgeführtes Geschiebe bzw. fluviale Prozesse am Pletzgraben im Ortsteil Königssee. Der Pletzgraben ist ein Gewässer III. Ordnung und derzeit ein nicht ausgebauter Wildbach (Wildbach-Kenn-Nr. 44065).

In den vergangenen Jahren kam es am Pletzgraben zu mehreren Wildbachereignissen, die vereinzelt zu Ablagerungen von Feststoffen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Schäden an Infrastruktureinrichtungen sowie an Gebäuden im Siedlungsgebiet nördlich des Königssees führten.

Die Gemeinde Schönau am Königssee plant derzeit einen Maßnahmenverbund mit dauerhaften Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Gefährdungspotentials am Schwemmkegel des Pletzgrabens (Unterlauf). Dieser Maßnahmenverbund im Unterlauf ist Gegenstand dieses Antrages.

Weitere Schutzmaßnahmen im Mittellauf des Pletzgrabens befinden sich in der Planungsphase durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Zusammen sind alle Maßnahmen Teil eines abgestimmten Gesamtkonzeptes.

Der Zweck des Vorhabens für den gemeinnützigen Gewässerausbau zum Hochwasserschutz am Pletzgraben besteht in der Filterung und Retention (Rückhaltung) des Geschiebes, Schwemmholzes und Wasserabflusses eines HQ_{100} Wildbach (HQ_{100} WB) sowie anschließend die schadlose Durchleitung des 100-jährlichen Bemessungsabflusses von $12,5 \text{ m}^3/\text{s}$ durch den Ortsteil Königssee.

Das Vorhaben gliedert sich im Wesentlichen in folgende Abschnitte:

Abschnitt Einlaufbauwerk inklusive Retentionsraum

(Bau-km 0+027 bis 0+075)

Funktion: Filterung und Retention (Rückhaltung) von Feststoffen
Bautyp: Filterbauwerk mit vorgeschaltetem Rechen
Stauraum: ca. 1.100 m^3 Sediment (Geschiebe) und 900 m^3 Wasser

Abschnitt Entlastung mittels Bypass

(ca. Bau-km 0+075 bis 0+537)

Funktion: Durchleitung
Länge: ca. 460 m
Bautyp: Filterbauwerk mit vorgeschaltetem Rechen
Bautyp: Rohre und Durchlässe DN 1400 und DN 1200, Rechteck $1,6 \times 1,4 \text{ m}$

Abschnitt Pletzgrabengerinne und Neuerrichtung Einlaufbauwerk sowie Pletzgrabenverrohrung

(Bau-km 0+000 bis 0+537)

einschließlich

Rückbau und Neubau Fußgängersteg über offenes Gerinne Pletzgraben zum Königssee

(Bau-km 0+533 bis 0+536)

Funktion: Filterung und Durchleitung
Lage: Bau-km 0+315 (Achse Pletzgraben) bis Bau-km 0+537 (Achse Bypass)
Filterung
Bautyp: Filterbauwerk mit vorgeschaltetem Schrägrechen
Stauraum: ca. 200 m^3 Sediment (Geschiebe) und 900 m^3 Wasser
Durchleitung
Bautyp: Rohre und Durchlässe DN 500 und DN 700, Rechteck $0,6 \times 0,8 \text{ m}$
Länge: ca. 310 m

Für das Vorhaben ist eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau (wesentliche Umgestaltung des oberirdischen Gewässers) nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich.

Die Antragsunterlagen wurden vom 1. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 zur Einsicht ausgelegt.

Für das Neubauvorhaben Gewässerausbau ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1.c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zumindest eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Antragsteller wünscht eine Umweltverträglichkeitsprüfung und hat die entsprechenden Unterlagen dem Antrag beigefügt. Somit wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 20. Dezember 2022 um 08.30 Uhr

im **Landratsamt Berchtesgadener Land**, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal I, Zimmer-Nummer 144 im 1. Stock, statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechteinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, 29. November 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber: Stadt Laufen

Einladung zum Erörterungstermin

Die Stadt Laufen hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Neuerteilung einer **Bewilligung für die Wasserentnahme** aus dem Brunnen Lauterbrunn II nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 10 und 14 WHG beantragt. Für die Neuerteilung einer Bewilligung ist eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nach § 51 WHG erforderlich.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Der Brunnen Lauterbrunn liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Vereinigungen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 10.01.2023 um 08:30 Uhr
in der Salzachhalle (Briouder Platz 4, 83410 Laufen).**

Die ggf. erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins findet am selben Ort statt am

Mittwoch, den 11.01.2023 um 08:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,

- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 30. November 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Abriss Bestandsgebäude - Neubau zweier Wohngebäude mit jeweils 6 Eigentumswohnungen - Anbau Tiefgarage, Verbindung zu beiden Häusern, Bischofswiesen, Watzmannstraße

Mit Bescheid vom 28.11.2022, Az. BV 1028/2022, wurde für **Eco Bau GmbH Herr Klaus Danner** für den Antrag „Abriss Bestandsgebäude, Neubau zweier Wohngebäude mit jeweils 6 Eigentumswohnungen, Anbau Tiefgarage, Verbindung zu beiden Häusern“, Bischofswiesen, Watzmannstraße 3, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstücke 1168, 1168/23, 1168/22 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1178, 1178/5, 1168/21, 1168/18, 1168/19, 1168/16, 1168/13, 1180 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 05. Dezember 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 30.11.2022

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397), § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 3 Abs. 4 Ziff. 4 Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 15. Februar 2017 (Abl. Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 24. Juni 2020 (Abl. Nr. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Auflistung zur Tarifzone I nach den Worten „Parkplatz Innsbrucker Straße neben Stadtmitte Langzeitparkplatz“ die Worte „Parkplatz Stadtmitte Langzeitparkplatz (Innsbrucker Straße),“ und in der Auflistung zur Tarifzone II nach den Worten „Heilingbrunnerstraße von der Einmündung Max-Zugschwerdt-Straße bis zur Wisbacherstraße,“ die Worte „Parkplatz Zentrum an der Heilingbrunnerstraße,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden jeweils die Worte „je angefangene 12 Minuten“ durch die Worte „je angefangene 10 Minuten“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für den Parkplatz Stadtmitte Langzeitparkplatz (Innsbrucker Straße) ist alternativ ein Tagesticket gegen Entgelt in Höhe von 5,00 € erhältlich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. November 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Laufen folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Laufen vom 09.07.2019, rückwirkend wirksam zum 01.01.2019.

§ 1

Die am 09.07.2019 erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Laufen wird wie folgt geändert:

- 1.) § 9 a Abs. 2 Grundgebühr

bis 5 m ³ /h	51,00 €
bis 10 m ³ /h	71,00 €
bis 20 m ³ /h	102,00 €
bis 30 m ³ /h	204,00 €

- 2.) § 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr

Die Gebühr beträgt (ohne Umsatzsteuer) 2,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Laufen, den 08. November 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Auf Grund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Laufen folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Laufen vom 28.05.2019, rückwirkend wirksam am 01.01.2019.

§ 1

Die am 28.05.2019 erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS-BGS) der Stadt Laufen wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Einleitungsgebühr (Satz 2)

Die Gebühr beträgt

4,66 € pro Kubikmeter Abwasser für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

4,14 € pro Kubikmeter Abwasser für die Einleitung von (ausschließlich) Schmutzwasser.

(Satz 3)

Sofern neben Schmutzwasser der Einrichtung Niederschlagswasser nur über einen Überlauf der auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers zugeführt wird, wird die Gebühr in Höhe von 4,40 € pro Kubikmeter Abwasser erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Laufen, den 08. November 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 7

Markt Marktschellenberg

Grundsteuer für 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2023 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2023 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid erstellt.

Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei

**Markt Marktschellenberg
Salzburger Straße 2
83487 Marktschellenberg**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Hinweise zur Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Marktschellenberg, den 16. November 2022
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Neukirchen – Oberwurzten, 9. Änderung“

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.04.2022 wurde erstmals in der Zeit vom 09.05.2022 bis 09.06.2022 öffentlich ausgelegt; gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 22.08.2022 behandelt und abgewogen. Gem. Beschlussfassung war der Plan hinsichtlich der Stellplätze, der baulichen Nutzung und der südlichen Einfriedung zu überarbeiten.

Der überarbeitete Plan wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 21.11.2022 gebilligt und die Wiederholung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Der o. g. Planentwurf wird nunmehr in der Zeit vom

14. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023

erneut öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 06. Dezember 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973(BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2023 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2023 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Gemeinde Bayerisch Gmain,
Großmainer Str. 12,
83457 Bayerisch Gmain**

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Eine elektronische Widerspruchseinlegung (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) Vom 23.11.2022

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) in Verbindung mit § 6a StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), folgende

1. Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) vom 10. November 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 80,00 € ausgegeben. In den Monaten Dezember und Januar jeden Jahres wird ein Rabatt auf diese Gebühr in Höhe von 50 % gewährt. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden auf folgenden Parkplätzen:

Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.

§ 3 Punkt 4 erhält folgende Fassung:

Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. In den Monaten Dezember und Januar jeden Jahres wird ein Rabatt auf diese Gebühr in Höhe von 50 % gewährt. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. November 2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen Vom 23.11.2022

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 02.02.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 23.02.2016), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 v. 27.12.2017) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. November 2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
